

Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (FO-OPK)

vom 16. April 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgeschäftsbearbeitung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 874) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 12. April 2014 die Neufassung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen und zuletzt* durch Satzung vom** 26. September 2025 (https://opk-info.de/wp-content/uploads/20251001_5.-Aenderungssatzung-FO-OPK_Veroeffentlichung.pdf?x28165, Bereitstellung 01. Oktober 2025) geändert.

* zuvor geändert durch:

- Satzung vom 16. November 2018 (<https://opk-info.de/wp-content/uploads/%C3%84nderungssatzung-FO-20181116.pdf?x28165>, Bereitstellung 26.11.2028), in Kraft getreten am 01. Januar 2019
- Satzung vom 04. November 2020 (<https://opk-info.de/wp-content/uploads/Änderungssatzung-zur-Fortbildungsordnung-vom-04.11.2020.pdf>, Bereitstellung 10. November 2020), in Kraft getreten am 01. Januar 2021
- Satzung vom 14. Dezember 2022 (https://opk-info.de/wp-content/uploads/20221214_3.-%C3%84nderungssatzung-Fortbildungsordnung.pdf?x28165, Bereitstellung 14. Dezember 2022), in Kraft getreten am 01.01.2023
- Satzung vom 15. Mai 2025 (https://opk-info.de/wp-content/uploads/20250516_4.-Aenderungssatzung-FO-OPK.pdf?x28165, Bereitstellung 15. Mai 2025), in Kraft getreten am 01.07.2025

** in Kraft getreten am 02. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fortbildungsziele.....	2
§ 2	Pflicht zur Fortbildung.....	2
§ 3	Fortbildungsinhalte	2
§ 4	Fortbildungsarten	3
§ 5	Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen.....	3
§ 6	Zuständigkeit.....	4
§ 7	Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen	4
§ 8	Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstaltern.....	5
§ 9	Fortbildungszertifikat.....	5
§ 10	Verlängerung des Nachweiszeitraums.....	6
§ 11	Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren.....	6
§ 12	Inkrafttreten/Außerkräfttreten	6
Anlagen 1-3		

§ 1 Fortbildungsziele

(1) ¹Die Fortbildung der Kammermitglieder dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. ²Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten¹⁾ wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

(6) Die Kammer fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen, die Anerkennung oder Akkreditierung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen Dritter sowie die Akkreditierung von Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstaltern, sofern dafür die Voraussetzung dieser Fortbildungsordnung erfüllt sind.

§ 2 Pflicht zur Fortbildung

(1) Jedes Kammermitglied ist zur Fortbildung verpflichtet (§ 15 BO OPK).

(2) Die Kammermitglieder weisen auf Verlangen ihre Fortbildung gegenüber der Kammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Psychotherapeutenkammer nach.

§ 3 Fortbildungsinhalte

¹Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen.

²Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich die Ergebnisse der Psychotherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

1) Soweit der folgende Text auf „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ Bezug nimmt, sind davon Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 2 oder § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung verfügen, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, erfasst.

§ 4 Fortbildungsarten

(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (Auflistung möglicher Fortbildungstypen in Anlage 1):

I. Theorie

zum Beispiel

- Tagungen
- Vorträge
- Seminare
- Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle
- Autorenschaft

II. Praktisch-klinische Tätigkeit

zum Beispiel

- Hospitationen
- Fallkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

zum Beispiel

- Qualitätszirkel
- Supervision
- Intervision
- Selbsterfahrung

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) ¹Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. ²Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. ³In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. ⁴Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§ 5 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) ¹Nach inhaltlicher Prüfung der abgeleisteten Fortbildung erfolgt im Einzelfall durch die Kammer gegenüber den Fortbildungsteilnehmenden die „Anerkennung“ von Fortbildung. ²Über diese Anerkennung können „Bescheinigungen“ durch die Kammer erteilt werden, die die Fortbildung mit Punkten bewertet.

(2) ¹Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen. ²Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine „Akkreditierung von Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstaltern“ möglich.

(3) Ein „Zertifikat“ wird auf Antrag erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen.

§ 6 Zuständigkeit

¹Die Kammer ist für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen zuständig, wenn die Veranstaltung in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, im Freistaat Sachsen sowie im Freistaat Thüringen stattfindet. ²Für Fortbildungsangebote der Kategorie D und Online-Veranstaltungen ist die Kammer zuständig, sofern der Anbieter im Zuständigkeitsbereich der Kammer seinen Sitz hat.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

- die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
- die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
- die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
- sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie der Referentinnen und Referenten offengelegt werden,
- die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
- die Qualifikation der Referentinnen und Referenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2),
- der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

(2) Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen.

(3) ¹Die Kammer behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. ²Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.

(4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Kammer angerechnet werden.

(5) ¹Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. ²Das Kammermitglied muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

(6) Die Kammer kann in begründeten Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer akkreditiert bzw. anerkannt wurden.

(7) ¹Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

§ 8 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstaltern

(1) ¹Fortbildungsveranstaltungen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der Kammer akkreditiert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. ²Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten.

(1a) ¹Online durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen sowie die Online-Anteile hybrider Fortbildungsveranstaltungen, die im Wesen einer Präsenzveranstaltung gleichzusetzen sind, sodass keine Lernerfolgskontrolle erforderlich ist, können dann als Fortbildungsveranstaltung nach den Kategorien A-C sowie der Kategorie H akkreditiert werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Live-Veranstaltung
2. Aktive Beteiligungsmöglichkeit der Teilnehmenden
3. Gewährleistung einer Präsenzkontrolle
4. Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung

²Die übrigen Vorgaben der Fortbildungsordnung sind einzuhalten.

(2) ¹Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstalter akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. ²Die Akkreditierung kann zeitlich befristet werden. ³Akkreditierte Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

(3) Über das Akkreditierungsverfahren erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen.

(4) ¹Die Kammer behält sich eine Überprüfung der Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltung bzw. von Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstaltern vor. ²Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. ³Die bzw. der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.

§ 9 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.

(2) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Kammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach § 4 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren abgeschlossen wurden.

(3) Das Fortbildungszertifikat hat ab dem Stichtag eine Gültigkeit von fünf Jahren. Der Stichtag ist vom Mitglied im Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates anzugeben. Anderenfalls gilt als Stichtag das Eingangsdatum des Antrages bei der Kammer.

§ 10 Verlängerung des Nachweiszeitraums

¹Üben Kammermitglieder ihren Beruf insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. ²Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von der Kammer bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der Kammer anerkannt.

§ 11 Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

(1) Das Verwaltungsverfahren zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstalterinnen und -veranstaltern nach § 8 kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Kammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die vorstehende Neufassung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer – OPK aktuell – in Kraft. Zugleich tritt die Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 01.04.2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 02.10.2010, außer Kraft.

Leipzig, den 12. April 2014
Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Die vorstehende Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 16. April 2014

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Anlage 1

Kategorien der Fortbildungsveranstaltung und deren Bewertung

- A: Vortrag und Diskussion
1 Punkt pro Fortbildungseinheit
max. 10 Punkte pro Tag
Teilnahmebescheinigung
- B: Kongresse/Tagungen/Symposien im In- und Ausland
Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt:
3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
Teilnahmebescheinigung
- C:
- C1: Seminar, Workshop, Kurs
1 Punkt pro Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt für bis zu 5 Fortbildungseinheiten
Teilnahmebescheinigung
- C2: Qualitätszirkel / Supervision / Intervision / Peer Review / Selbsterfahrung / Balintgruppe/
Selbsterfahrung / Interaktionsbezogene Fallarbeit / Kasuistisch-technisches Seminar /
Fallkonferenzen
1 Punkt pro Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt für Veranstaltungen bis zu 5 Fortbildungseinheiten
Teilnahmebescheinigung
- D: Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit
nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw.
schriftlicher Form
1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle
höchstens 100 Punkte in fünf Jahren
Teilnahmebescheinigung
(vergleiche Anlage 3)
- E: Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel
höchstens 50 Punkte in fünf Jahren
Selbsterklärung
- F: Autorinnen und Autoren
5 Punkte pro Beitrag, Literatur
- Referentinnen und Referenten
Bepunktung wie in Kategorie C, Nachweis des Ausbildungsinstitutes, Akkreditierungs-
oder Teilnahmebestätigung des Veranstalters
- Supervisorinnen und Supervisoren/Dozentinnen und Dozenten in der Aus-, Fort und
Weiterbildung
Teilnahmebescheinigung

- G: Hospitationen in psychotherapierelevanten Einrichtungen
 1 Punkt pro Fortbildungseinheit
 maximal 8 Punkte pro Tag
 Teilnahmebescheinigung
- H: Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen in von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO PT und WBO PP/KJP-geregelte Weiterbildungen)
 1 Punkt pro Fortbildungseinheit
 1 Zusatzpunkt für Veranstaltungen mit bis zu 5 Fortbildungseinheiten
 Teilnahmebescheinigung

Anlage 2

Anforderungskriterien an Referentinnen und Referenten / Supervisorinnen und Supervisoren

1. Folgende Kriterien gelten für Referentinnen und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- a. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist (PsychThG) oder Berufserlaubnis nach § 3 PsychThG sowie einer Approbation oder Berufserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation
- b. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrteten Fachthema
- c. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

2. Folgende Kriterien gelten für die Anerkennung von Supervisionen sowie die Akkreditierung von Kammermitgliedern als Supervisorinnen oder Supervisoren:

- a. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut oder über eine Approbation als Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut oder eine Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut mit einer Fachgebietsbezeichnung verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildete Ärztinnen oder Ärzte sein.
- b. ¹Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. ²Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss die Supervisorin oder der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.
- c. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine mehrjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung verfügen.
- d. Supervisorinnen und Supervisoren sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.
- e. Supervisorinnen und Supervisoren müssen persönlich geeignet sein

Anlage 3

Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D)

(A) Definition einer strukturierten interaktiven Fortbildung

Grundlage einer strukturierten interaktiven Fortbildung können prinzipiell alle Medien sein. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

(B) Inhaltliche und formale Anforderungen

- Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 3 FO dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung müssen kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen und Fachautoren, Herausgeberinnen und Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der Kammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
- Der Anbieter hat potenziellen Nutzerinnen und Nutzern vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, zu den zeitlichen Fristen, zur Lernerfolgskontrolle und zu den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
- Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.
- Die anerkennende Kammer ist zu nennen und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalterin oder Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

(C) Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

- Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligatorischer Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen.
- Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

(D) Abgrenzung von strukturierter interaktiver Fortbildung und Selbststudium

Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die Kategorie E der Anlage 1 „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren.“ Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolgs nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. von der Nutzerin oder dem Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.